

den vierfachen Betrag, wenigstens aber auf 8 fl. 45 Kr. resp. 5 Rthl. zu erhöhen.

2) Der Umstand, daß der Frevler bei der Holzentwendung sich einer Säge bedient hat, zieht eine Verdoppelung der Strafe nach sich.

§. 12.

d) Zusammentreffen mehrerer Erschwerungsgründe bei einem Forstvergehen.

Wenn mehrere der im §. 10 und im §. 11 sub nro. 2. erwähnten Erschwerungsgründe zusammentreffen, so ist doch in keinem Falle die an sich verurtheilte Strafe auf mehr als das Dreifache zu erhöhen, und insofern sich neben andern Erschwerungsgründen auch der im §. 11. sub nro. 1. als solcher bezeichnete Umstand befindet, tritt ohne weitere Erhöhung nur die dort vorgeschriebene Strafe ein.

§. 13.

e) Bestrafung mehrerer (cumulativer) Frevel.

Wenn mehrere zu verschiedenen Zeiten von demselben Individuum verübte Forstfrevel zugleich zur Untersuchung kommen, so wird die Strafe der einzelnen Frevel zusammengerechnet, und tritt wegen der etwa darunter befindlichen, unter den in §§. 10. 11. bezeichneten erschwerenden Umständen begangenen Vergehen die in den gedachten §§. bestimmte gesetzmäßige Erhöhung der Strafe ein.

§. 14.

f) Strafe wiederholter Frevel.

Wer, nachdem er wegen eines Forstfrevels von einem hiesländischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb eines Zeitraums von Einem Jahre nach Eröffnung des in Rechtskraft übergegangenen Erkenntnisses einen gleichartigen Forstfrevel begeht, soll wegen der ersten Wiederholung in die Hälfte mehr, wegen der zweiten Wiederholung in das Doppelte, wegen der dritten und der folgenden Wiederholungen in das Vierfache der durch den Frevel verurtheilten einfachen Strafe verurtheilt werden.

Als gleichartige Frevel sind in diesem Sinne anzusehen:

1) Entwendungen und Theilnahme daran, mag deren Gegenstand in Holz auf dem Stamme, in gehauenen oder in der Waldung verwendetem Holze, in Kohlen oder sonstigen Forstnebenprodukten oder Forstproducten bestehen.

2) Weidestrevel.

In Ansehung der forstpolizeilichen Vergehen tritt die Strafe der Wiederholung nicht ein, ausgenommen jedoch den im §. 90 vorgesehenen Fall des Verkaufes so wie des Ankaufs von Eeseholz, worauf die in Obigem wegen der Wiederholung angeordneten Strafverschärfungen auch Anwendung finden sollen.